

## Ein Verfahren weniger gegen Kessler

**Tuttwil TG/Winterthur.** – Die Winterthurer Staatsanwaltschaft ist auf Rassismuskorruptionen gegen den Tierschützer Erwin Kessler nicht eingetreten, wie gestern Dienstag bekannt wurde. Das Verfahren war in Genf angestrengt und dann nach Winterthur abgegeben worden. Die Winterthurer Staatsanwaltschaft begründet in der von Kessler veröffentlichten Verfügung die Einstellung des Genfer Verfahrens damit, dass bereits ein Verfahren wegen der gleichen Vorwürfen gegen Kessler im Gange sei. Der zusätzliche Vorwurf aus Genf würde das zu erwartende Urteil nicht wesentlich verschärfen, aber womöglich weiter hinauszögern.

### Vorwürfe aus mehreren Jahren

Anfang Oktober 2006 hatte das Zürcher Kassationsgericht ein Obergerichtsurteil zum gleichen Vorwurf aufgehoben. Dabei geht es – wie im eingestellten Verfahren aus Genf – um von Kessler gezogene Vergleiche zwischen der Haltung von Tieren und den Konzentrationslagern der Nationalsozialisten. Das Zürcher Verfahren wurde ans Bezirksgericht Bülach zur Beur-

teilung zurückgewiesen. Dort ist bisher kein neues Urteil ergangen. In diesem Verfahren geht es um mehrfache Rassendiskriminierung und weitere Delikte.

Die Staatsanwaltschaft verweist darauf, dass sie «und auch der Angeschuldigte das legitime Interesse haben, (dereinst) ein erstinstanzliches und rechtskräftiges Urteil zu erwirken». Die in dem Verfahren enthaltenen Vorwürfe reichen teilweise bis ins Jahr 1999 zurück.

Die Auseinandersetzung des streitbaren Tierschützers Erwin Kessler mit der Genfer Justiz hatte in den letzten Monaten auch das Bundesgericht beschäftigt. Begonnen hatte die Auseinandersetzung im Mai 2006 in Genf. Der dortige Untersuchungsrichter hatte Kessler wegen Verstosses gegen das Antirassismugesetz angeklagt. Kessler hatte den KZ-Vergleich in der Zeitschrift des Vereins gegen Tierfabriken veröffentlicht. Kessler wurde deswegen zum Verhör nach Genf vorgeladen. Nachdem er dieser Vorladung keine Folge geleistet hatte, wurde seine zwangsweise Überstellung verlangt. Dagegen legte Kessler beim Bundesgericht Beschwerde ein, die aber abgewiesen wurde. (SDA)